

*Sozialversicherung*

70/ME 1 von 7

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 27. April 1984  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Zl. 20.585/1-1b/1984

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über  
die Sozialversicherung frei-  
beruflich selbständig Erwerbs-  
tätiger geändert wird (4. Novelle  
zum FSVG);

Sommer

Klappe 6352 Durchwahl

Einleitung des Begutachtungs-  
verfahrens.

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	29 - GE/1984
Datum	1984 05 07
Verteilt	1984 -05- 07 Sommer

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

*S. Hajek*

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung be-  
ehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialver-  
sicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger ge-  
ändert wird (4. Novelle zum FSVG), samt Erläuterungen  
und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird  
ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu  
beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates an-  
lässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsge-  
setzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert,  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen dem Präsidium  
des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde  
mit 2. Juni 1984 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Albrig*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.20.585/1-1b/84

Bundesgesetz vom ..... , mit dem das  
Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich  
selbständig Erwerbstätiger geändert wird (4. Novelle  
zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung  
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr.  
624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.  
533/1979, BGBl. Nr. 588/1980 und BGBl. Nr. 591/1981 wird  
geändert wie folgt:

§ 8 hat zu lauten:

**"Beiträge in der Pensionsversicherung**

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten 20,5 vH der Beitragsgrundlage, die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten."

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

**Artikel III**

**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

**V o r b l a t t**

**A. Problem und Ziel**

Realisierung eines Änderungsvorschlages in Übereinstimmung mit den in der Pensionsversicherung nach dem ASVG (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) beabsichtigten Novellierungen

**B. Lösung**

Änderung des § 8 FSVG

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.585/1-1b/84

### E r l ä u t e r u n g e n

In den Entwürfen einer 40. Novelle zum ASVG und einer 9. Novelle zum GSVG werden unter der Bezeichnung Pensionsreform eine Reihe von Maßnahmen zur Diskussion gestellt, die das Ziel verfolgen, die Beiträge des Bundes zur Pensionsversicherung zu senken und Unbilligkeiten bei der Pensionsbemessung zu beseitigen, ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren. Damit soll zumindest eine mittelfristige finanzielle Sicherung des Leistungsniveaus der Pensionsversicherung erreicht werden.

Die Grundsätze der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Pensionsreform sind in gleicher Weise auch in der Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger zu realisieren. Wenn im vorliegenden Entwurf einer 4. Novelle zum FSVG dieses Vorhaben vorbereitet werden soll, dann ist hiebei zu beachten, daß auf die Pensionsversicherung der nach dem FSVG pflichtversicherten Personen die Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Anwendung zu finden haben, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Es werden daher alle jene Maßnahmen die in der Pensionsversicherung nach dem GSVG in Kraft gesetzt werden, auch für den Bereich des FSVG Geltung erlangen, sofern nicht eine Sonderregelung getroffen ist. Eine solche Sonderregelung ist im Bereich des Beitragsrechtes des FSVG vorgesehen (§ 8).

Da die Pflichtversicherungsbeiträge in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen um einen Prozentpunkt angehoben werden sollen, ist eine entsprechende Gesetzesänderung auch im FSVG vorzusehen. Der Beitragssatz zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem

FSVG soll im gleichen Ausmaß festgesetzt werden, wie er in der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG in Aussicht genommen ist. Diese Maßnahme wird im Jahre 1985 Beitragsmehreinnahmen von ca. 10 Millionen Schilling zur Folge haben.

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung als Beitrag zur Pensionsversicherung 19,5 v.H. der Beitragsgrundlage zu leisten.

Beiträge in der Pensionsversicherung

- \* § 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für
- \* die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten
- \* 20,5 vH der Beitragsgrundlage, die Weiterversicherten
- \* 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.